

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Steffeln

vom _____

Der Ortsgemeinderat Steffeln hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren einmalig erhoben (mit Ausnahme der jährlichen Grabstellengebühr). Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

54597 Steffeln, _____
Ortsgemeinde Steffeln

Werner Schweisthal
Ortsbürgermeister

Anlage

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54581 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:	
1.1 Reihengrab	625,00 €
1.2 Einzelwahlgrab	750,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	25,00 €
1.3 Doppelwahlgrab	1.500,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	50,00 €
1.4 Dreierwahlgrab	2.250,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	75,00 €
1.5 Kindergrab	190,00 €
2. Grabstellengebühr für Feuerbestattungen:	
2.1 Urnenreihengrab	275,00 €
2.2 Einzelurnenwahlgrab	330,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	11,00 €
2.3 Doppelurnenwahlgrab	660,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	22,00 €
2.4 Urnenrasengrab	660,00 €
2.5 Namenstafel	250,00 €
3. Verlängerungen des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung	
3.1 volle Jahre	siehe Gebühren unter 1. und 2.
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
4.1 Benutzungsgebühr Leichenhalle	40,00 €
5. Grabanfertigungsgebühr	
4.1 Erwachsenengrab	520,00 €
4.2 Kindergrab	320,00 €
4.3 Urnengrab	200,00 €
6. Jährliche Grabstellengebühr, pro Grabstelle	10,00 €